

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

Leitfaden

**Gesuche für kantonale Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung
bei Gemeindezusammenschlüssen (Version 21. Mai 2021)**

1. Übersicht

Allgemeine Nutzungsplanungen, die aufgrund eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindezusammenschlusses neu erstellt werden, werden durch den Kanton finanziell unterstützt. Gemäss § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) beläuft sich die kantonale Unterstützung auf 50% der beitragsberechtigten Kosten.

Als allgemeine Nutzungsplanungen gelten namentlich die Erarbeitung eines Räumlichen Entwicklungsleitbilds (REL), eines kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) sowie einer Bau- und Nutzungsordnung / eines Zonenplans.

Der Gemeinderat reicht das Beitragsgesuch nach Vorliegen der Offerte des Planungsbüros und in Kenntnis aller übrigen Kosten an die Gemeindeabteilung (Departement Volkswirtschaft und Inneres) ein.

2. Kriterien für die Beurteilung der Gesuche

2.1 Beabsichtigte und durchgeführte Gemeindezusammenschlüsse

Gemeindezusammenschlüsse gelten als beabsichtigt, wenn in allen beteiligten Gemeinden ein genehmigter Verpflichtungskredit für die Prüfung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses vorliegt.

Bei bereits realisierten Gemeindezusammenschlüssen wird längstens fünf Jahre nach dem Gemeindezusammenschluss auf Beitragsgesuche eingetreten. Nach Ablauf dieser Frist ist davon auszugehen, dass kein direkter Zusammenhang zum Gemeindezusammenschluss besteht.

2.2 Beitragsberechtigte Aufwendungen

Beitragsberechtigte Aufwendungen sind:

- Planerkosten
- Sitzungsgelder für Kommissionsarbeit
- Druckkosten für Pläne
- Grundlagen (räumliche Entwicklungsleitbilder, Inventare, Gutachten, Waldgrenzenpläne)
- Kosten für erforderliche Fachpersonen (zum Beispiel Lärmfachleute)
- Partizipation und Kommunikation, Mitwirkungsverfahren
- Einspracheverhandlungen
- amtliche Publikationen

Folgende Aufwendungen hingegen sind nicht beitragsberechtigt:

- Sitzungsgelder des Gemeinderats
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren (zum Beispiel Gutachten)
- Verfahrens- und Parteikosten aus Rechtsmittelverfahren
- Kosten von Teilplanungen, die von der Gesamtrevision abgekoppelt oder nachträglich bearbeitet werden (zum Beispiel in Folge der Abtrennung einzelner Planungsteile, von Rückweisungsbeschlüssen, Rechtsmittel- und Genehmigungsentscheiden usw.)
- Kosten im Zusammenhang mit thematischen Vertiefungen gemäss Kapitel 3.5 des Planungswegweisers BVU "Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen"

2.3 Zusammenhang zum Gemeindezusammenschluss

Unabdingbare Voraussetzung für die kantonale finanzielle Unterstützung von Planungsprojekten ist, dass zwischen den Kosten und dem Gemeindezusammenschluss ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Es können nur jene Kostenelemente berücksichtigt werden, welche aufgrund des Gemeindezusammenschlusses entstehen. In Fällen, in denen bereits vor dem beabsichtigten Gemeindezusammenschluss Planungsprojekte begonnen worden waren, können die entsprechenden Kosten nur soweit berücksichtigt werden, als die bereits vorliegenden Ergebnisse auch im Falle einer Gemeindefusion verwertbar sind.

2.4 Vorgehen Gesuchseingabe und -behandlung

a) Gemeinde:

Einholung einer Offerte bei einem Planungsbüro (Basis Beschreibung der Planungsabsicht und in Abstimmung mit den eingeholten kantonalen Grundlagen gemäss Kapitel 3.4 des Planungswegweisers BVU "Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen"). Auftragserteilung (soweit bereits sinnvoll).

Eingabe des Beitragsgesuchs an die Gemeindeabteilung vor dem Kreditbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan, mit folgenden Dokumenten (vgl. Beilage 1):

- Kurzbeschreibung von Planungsziel und -absicht
- Erläuterungen und ggf. Beschlüsse des Gemeinderats (zum Beispiel Protokollauszüge)
- Offerte/Kostenberechnung basierend auf der SIA-Ordnung 110¹ mit
 - Problem- und Aufgabenumschreibung
 - Leistungsverzeichnis
 - Kostenzusammenstellung

Als Grundlage für die Kostenberechnung dienen:

- aktuelle Weisung des Vorstehers des Departements Bau, Verkehr und Umwelt
- aktuelle Empfehlungen des SIA/KBOB zur Honorierung "Verträge mit Architekten und Ingenieuren"²

b) Gemeindeabteilung:

Die Gemeindeabteilung führt eine formelle Beitragsprüfung durch und leitet die Gesuchsunterlagen zur inhaltlichen Prüfung an die Abteilung Raumentwicklung bzw. die Abteilung Verkehr weiter.

¹ Aktuelle SIA-Ordnung für Leistungen und Honorare der Raumplaner

² Jährlich neue Ausgabe durch die Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB), Schweiz. Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK), Schweiz. Städteverband (StV)

- c) Abteilung Raumentwicklung bzw. Abteilung Verkehr³:
Inhaltliche Prüfung des Beitragsgesuchs
- d) Gemeindeabteilung:
Erstellung von Bericht und Antrag zu Händen des Regierungsrates. Nach dessen Zustimmung Erteilung der Beitragszusicherung an die Gemeinde.
- e) Gemeinde:
Kreditantrag an Gemeindeversammlung/Einwohnerrat in Kenntnis der kantonalen Beitragszusicherung (empfehlenswert).

Durchführung der Planungsarbeiten, Einreichung Antrag zur Auszahlung an Gemeindeabteilung nach Abschluss aller Arbeiten.
- f) Gemeindeabteilung:
Formelle Antragsprüfung und Weiterleitung zur Prüfung der Kosten an Abteilung Raumentwicklung bzw. Abteilung Verkehr.
- g) Abteilung Raumentwicklung bzw. Abteilung Verkehr:
Prüfung anrechenbare Kosten und Bestätigung zur Auszahlung an Gemeindeabteilung.
- h) Gemeindeabteilung:
Bestätigung Auszahlungshöhe z.Hd. der Gemeinde und Auslösen der Zahlung.

2.5 Nachtragsgesuche

Zeichnet sich eine Kostenüberschreitung ab, **kann vor der Weiterbearbeitung der Planung ein Nachtragsgesuch gestellt werden**. Nachtragsgesuche müssen mit dem ordentlichen Gesuchsformular (vgl. Beilage 1 zum Leitfaden) und vor der Weiterbearbeitung der Planung mit dem Nachweis der bisher erfolgten Arbeiten eingereicht werden. Die Überschreitung des Budgets muss objektiv begründet sein. Es besteht kein Anspruch auf Nachträge.

2.6 Abrechnung und Auszahlung

Die Gemeinden haben innert drei Monaten nach Abschluss der Erarbeitung der kommunalen Planungsgrundlage beziehungsweise nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch die zuständige Behörde die Abrechnung einzureichen (auch wenn die Genehmigung mit Auflagen verbunden ist).

In der Kostenzusammenstellung müssen die beitragsberechtigten Kosten getrennt von den Gesamtkosten aufgeführt werden.

2.7 Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des zugesicherten Beitrags erfolgt nach Massgabe des kantonalen Finanzrechts. Es besteht kein Anspruch auf Teilzahlungen.

Beilage
Gesuchsformular

³Die Abteilung Verkehr prüft Gesuche für Beiträge an Kommunale Gesamtpläne Verkehr, die Abteilung Raumentwicklung alle übrigen Gesuche.